

Das „Berliner Tageblatt“ erscheint täglich des Morgens, mit Ausnahme Montags, und ist durch die Expedition Jerusalemstr. 48, Filiale Friedrichstr. 66, Filiale Köpenick: Königsstr. 50, Filiale Köpenick: Briningerstr. 35, sowie durch alle Zeitungs-Expeditoren und Post-Anstalten des Reichs zu beziehen. Redaktion: Jerusalemstr. 48.



Der Abonnements-Preis beträgt inclusive Zomerlags-Beilage „M“ und **Countageblatt** vierjährlich 5 Mrt. 26 Rt. incl. Botenlohn, monatlich 1 Mrt. 75 Rt.; durch die Post bezogen 5 Mrt. 28 Rt. pr. Quartal. **Aufsätze**, pr. Seite 60 Rt. („Berliner Stadt-Anzeiger“ 30 Rt.), werden Jerusalemstr. 48, Filiale Friedrichstr. 66, Filiale Köpenick: Königsstr. 50, Filiale Köpenick: Briningerstr. 35, angenommen.

Berliner Tageblatt.

Nr. 199. Berlin, Dienstag, den 27. August 1878. Hauptblatt.

Abonnements für den Monat September auf das „Berliner Tageblatt“ nebst der belletristischen Wochenchrift „Berliner Countageblatt“ und dem illustrierten Bildblatt „ULK“ werden zum Preise von **1 Mark 75 Pf.**

(für alle drei Blätter zusammen) von allen Reichspostanstalten, sowie in Berlin von sämtlichen Zeitungs-Expeditoren, allen Stadtpostämtern und der ergebenst unterzeichneten Expedition entgegengenommen.

Den hingerückten Abonnenten

erhalten den bis zum 1. September abgelaufenen Theil des in unserer neuesten erscheinenden Romans von **Friedr. Spielhagen: „Platt Land“**, welcher, wie alle bisherigen Werke des gelehrten Dichters, allgemeines Aufsehen erregt, gegen Einlieferung der Abonnements-Liturgie gratis und franco nachgeschickt.

Im eigenen Interesse wolle man das **Abonnement schnellstens veranlassen**, damit der Empfang des Blattes vom **1. September** ab pünktlich erfolgen kann.

Die Expedition des „Berliner Tageblatt“, Berlin SW., Jerusalemstr. 48.

PARIS.

Das „Berliner Tageblatt“ ist in Paris zum Preise von 30 Cts. in folgenden Zeitungs-Kiosken zu haben: vis-à-vis du Café Riche — Boulevard des Italiens. „Café Américain — Boulevard des Capucins. „Café de la Paix — Boulevard des Capucins. „Grand Hôtel

sowie in der Filial-Expedition des „Berliner Tageblatt“, Paris, Place de la Bourse 40, rue Notre-Dame-de-victoires.

Der Rechtsstaat und die persönliche Freiheit.

In der Geschichte der Entwicklung unseres Verfassungsstaates werden die Kämpfe um die praktische Verwirklichung der in der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 enthaltenen Grundrechte immer von besonderem Interesse und lehrreicher Bedeutung bleiben. Während diese Grundrechte, wie: Gleichheit vor dem Gesetz, Abschaffung der Ständeprivilegien, Gewährleistung der persönlichen Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung u. s. w. u. s. w., nach der einen Auffassung die reale Basis unseres öffentlichen Rechtszustandes darstellen, ohne welche das ganze Gebäude des politischen Staates gar keine Existenz haben konnte, waren sie nach der anderen nichts weiter, als allgemeine

Prinzipien, denen nicht die Kraft bewohnter, positive Wirkung zu üben, wenn und so lange sie nicht durch besondere gesetzliche Normen, so zu sagen erst erstensfähig gemacht wurden. Wir erinnern nun an die Reihe von Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes bezüglich verschiedener Resolutionen, die trotz der Abschaffung der Ständeprivilegien, von den im gegebenen Falle in ihren heiligsten Gefühlen und Fortemouailles verletzten Kämpfern des blauen Blutes mit äußerster Hartnäckigkeit als nichtig angefochten wurden.

Der Artikel 5 der preussischen Verfassungs-Urkunde: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet; die Befugnisse und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt“ erhielt durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 eine entsprechende detaillierte Ausführung, durch welche der bisher im weitesten Umfange geübten diskretionären polizeilichen Befugnis wirksame Schranken gezogen werden sollten. Welches aus die Evidenz sein, die das Gesetz für den entwickelten Begriff eines ausreichenden Schutzes der persönlichen Freiheit enthalten mag. — Immerhin giebt dasselbe bei entsprechender Handhabung ein wichtiges Schutzmittel zur Wahrung des gedachten Grundrechtes.

Aber leider fehlt noch sehr viel, ehe ein allgemeines Prinzip, wenigstens es der Ausgangspunkt des gesammten öffentlichen Rechtszustandes sein soll, mit solcher Klarheit wirkt, daß diametral entgegengesetzte, einer entlegenen Vergangenheit angehörende Normen beiseite rutschen.

Zu diesen Bemerkungen werden wir durch die Verfügung des königlichen Kammergerichts vom 14. d. Mts. gedrängt, welche in der Untersuchungssache wider „Anbekannt“ an unsern verhafteten Richterfaktoren ergangen ist. Wir lassen den Wortlaut derselben, den wir schon in Nummer 195 mitgeteilt haben, nachstehend nochmals folgen:

Ihre Vorladung zur zugeordneten Vernehmung ist auf Requisition des königlichen Polizei-Präsidenten hier in einer bei demselben schwebenden Disziplinarsache erfolgt, eine gerichtliche Untersuchung ist bisher weder eingeleitet, noch steht dieselbe in Aussicht. Die gegen Sie zur Ergreifung der Zuegnungsfrage angewandten Zwangsmaßnahmen sind aus Veranlassung dieser Requisition getroffen, von dem königlichen Polizei-Präsidenten übrigens ausdrücklich beauftragt resp. aufrecht erhalten. Ihre Verhaftung kann daher auch nicht ohne Antrag desselben, als der die Untersuchung führenden, requirirenden Behörde aufgehoben werden.

Wir sind deshalb nicht in der Lage, die in Ihren Eingaben vom 5. und 6. d. Mts. gemachten Angaben materiell zu prüfen, haben die Eingaben vielmehr zur rechtmäßigen Prüfung und Befehdung an das königliche Polizei-Präsidenten abgegeben.

Berlin, den 14. August 1878.

Kriminal-Senat des königlichen Kammergerichts. (ges.) Klingner.

Diese Verfügung giebt zu den ernstesten Bedenken Anlaß, und wenn wir bei aller schuldigen Ehrerbietung gegen den rechtlichen Ausdruck eines hochangesehenen Gerichtshofes unsere abweichende Ansicht unummunden zum Ausdruck bringen, so manifestieren wir damit nicht allein die eigene Kritik, sondern reproduzieren gleichzeitig die uns inwiefern von den verschiedenen Seiten, namentlich auch von kompetenter juristischer Seite mitgetheilte Ansicht.

Aus der Verfügung des königlichen Kammergerichts erzieht sich, daß gegen unseren Berichterstatter eine gerichtliche Untersuchung weder eingeleitet ist, noch in Aussicht steht. Die gegen Benemann angeordnete Inhaftation ist von dem königlichen Polizei-Präsidenten beantragt, resp. aufrecht erhalten worden. Die Aufhebung der Haft kann daher nur auf Antrag der gedachten Behörde erfolgen. „Deshalb“ ist das Kammergericht nicht in der Lage, die von dem Berichterstatter geltend gemachten Weigerungsgründe materiell zu prüfen. Nachstehend siche die Prüfung und Befehdung dem königlichen Polizei-Präsidenten zu!

Es handelt sich, wie wir ausdrücklich bemerken, bei unserer Kritik dieser Verfügung nicht im Entferntesten darum, ob eine materielle Prüfung der von Benemann gemachten Weigerungsgründe diese oder jene Entscheidung herbeiführt haben würde. Unser Widerspruch richtet sich einzig und allein gegen die nach unserer vollen Ueberzeugung irrthümliche Auffassung, welche das Kammergericht bestimmt hat, sich in Betreff einer materiellen Prüfung der besprochenen Thatsachen für inkompetent zu erklären. Es ist absolut unerlässlich, wozu es überhaupt selbst bei der weitgehenden Auslegung des § 312 der Kriminal-Ordnung, noch der Mitwirkung des ordentlichen Richters bedarf, wenn derselbe bei der ganzen Prozedur des Zuegnungsprozesses weiter nichts zu thun hat, als gegen sich selbst den negativen Kompetenzkonflikt zu erheben und willenslos eine Haft zu vollstrecken, welche von irgend einer beliebigen Disziplinardisziplin verlangt wird. Wir sind bisher der Ansicht gewesen, daß der ordentliche Richter mindestens in der Lage ist, darüber zu bestimmen, ob der Verhaftete berechtigt ist, aus den als gesetzlich anerkannten Weigerungsgründen sein Zeugnis oder die Befehdung derselben abzulehnen, und daß „beshalb“ der ordentliche Richter allerdings zu berechtigt als verpflichtet ist, die betreffenden Angaben des Inhaftierten „materiell“ zu prüfen, daß er bei jeder Gelegenheit ist, zu würdigen, ob und wiefern diejenigen Momente vorhanden sind, welche den Zeugen nach § 313 der Kriminal-Ordnung berechtigen, sein Zeugnis zu verweigern.

Wir stehen aber auch mit dieser unserer Auffassung keineswegs vereinzelt da, wir sind in der Lage, sie durch eine gewichtige Autorität, die des höchsten Gerichtshofes, des königlichen Ober-Tribunals unterstützen zu können. In vielfachen Beschlüssen, u. A. vom 16. November 1860 (Geltammer, Archiv, Bd. 9, S. 57), vom 22. Januar 1862 (Oppenhoff, Rechtsprechung des Ob.-Trib. Bd. 2, S. 214), vom 24. Mai 1866 (Rechtspr. d. Ob.-Trib. Bd. 7, S. 315) und zuletzt unterm 27. Februar 1867 (Rechtspr. Bd. 8, S. 138 — vgl. auch v. Köne, Ergänzungen zu § 312 der Krim.-Ordnung) hat das

Platt Land.

(37. Fort.) Roman in vier Büchern von Friedrich Spielhagen.*

Anton hatte Gerhards Hand ergriffen und an seine Brust gedrückt, gerade gegen sein Cigarrenetui in der Seitentasche. Er nahm dasselbe sofort heraus, entzündete sich eine Cigare und dampfte in schweigernder Nüchternheit mächtig vor sich hin.

Oder wollte er nur der Antwort auf die ihm gestellte positive Frage ausweichen? Dann war es unfein, weiter in ihn zu bringen, aber Gerhard wußte sich von einem Interesse befeet, dem alle anderen Rücksichten nachsehen mußten. So wiederholte er seine Frage. Anton nahm den Strohhut ab und rief sich mit dem Tuche das kurze, feuchte Haar.

„Arrangement seiner Geldgeschäfte“ sagte er, — „meine Gültigkeit — hörst Du, Du stellst Deine Frage auch so — was nennst Du meine Gültigkeit? nennst Du zum Beispiel die kleine Gefälligkeit so, daß man seinen Namen, wenn gerade kein Würdigerer zugegen ist, auf einen Bescheid als Aussteller, oder wie das Ding heißt, kriegt?“

„Also wirklich!“ sprach Gerhard bei sich, und laut sagte er, indem er sich bemühte, einen möglichst gleichmüthigen Ton anzunehmen:

* Der bisher erscheinende Theil dieses Romans wird den neu hinzutretenden Abonnenten des „Berliner Tageblatt“ gegen Einlieferung der Abonnements-Liturgie gratis nachgeschickt durch die Expedition des Berliner Tageblatt.

schlagen: „Freilich nenne ich das so, und nenne es eine große Gefälligkeit, die unter Umständen zu einer großen Verantwortlichkeit werden kann.“

„Verantwortlichkeit?“ fragte Anton verblüfft; „wie das? unter welchen Umständen?“

„Wenn der Bescheid protestirt wird, das heißt, der Acceptant den Bescheid am Verfalltage nicht einlöst, veranlaßt, weil er ihn nicht einlösen kann, wo denn der Gläubiger das Recht hat, sich an den Aussteller zu halten resp. an die Giranten, so viel ihrer sind.“

„Die dann statt des Acceptanten bezahlen müßten?“

„Ganz gewiß, und auch sonst an die Stelle des ersten Schuldners treten in allen den dramatischen Konsequenzen einer Wechselschuld, die das Wechselrecht sehr gewissenhaft aufzählt, als da sind: Exekution, Arrest etc.“

„Das wäre ja eine kuriöse Geschichte!“ sagte Anton, „eine ganz verfluchte Geschichte! das Schuldverhältnis in Grimmsland, an dem ich gelegentlich vorbeigekommen, hat gar kein fröhliches Aussehen.“

„Sowas wenig wie Du selbst in diesem Moment!“ sagte Gerhard.

„Da mag der Teufel fröhlich sein, wenn einer einen solche Naupen in den Kopf setzt!“ rief Anton.

„Aber es handelt sich doch nur um ein Problem, wie der Patriarch im Nathan sagt,“ erinnerte Gerhard.

„Den Teufel handelt es sich um ein Problem,“ rief Anton, „im Gegentheil, um ein ganz recht's Factum! es ist noch nicht drei

Tage her, als er mich in sein Zimmer rief und mich meinen Namen auf so einen verdamnten Wisch kriegen ließ. Ich hatte gar keine Zeit und auch gar keine Lust, das Zeug zu lesen, ich denke aber, es waren tausend Thaler! Der Teufel! ich habe in meinem Leben noch keine hundert bekommen gehabt, ich gewöhne tausend!“

„Das würde ja denn auch weiter nichts zu bedeuten haben, wenn die Verhältnisse Herrn Jempins so rangirt sind, wie Du annimmst,“ erwiderte Gerhard.

„Natürlich hat es nichts zu bedeuten,“ rief Anton, „es ist ja nur, daß Du einem mit Deinem ernsthaften Gesicht und Deinen veräppelten Fragen am helllichten Tage grübelst nach. Nicht rangirt? ei, das wäre noch schöner! Da wären ja auch mehrere — ich meine Salzhens fünfzehntausend in den Rauchsang geschriebe.“

„Was ist es damit?“ fragte Gerhard, „kannst Du mir es sagen?“

„Warum nicht?“ erwiderte Anton, „da wir gerade davon sprechen, und ich so wie so nach dem Briefe des Alten zu einem Entschluß kommen muß — daß sich Gott erbarm! Aber, hör! Du bist Schuld daran! Du hastest mir so ins Gewissen geredet — na, und ich bin ein leistungsfähiger Mensch und habe wirklich an den Alten geschriebe, und wie die Sachen hier ständen, ich meine, daß der Junge schon so lange todt ist. Als ob ich was dafür könnte! meinnetwegen möchte er heute noch leben! und lebte er doch! Aber nun ist der Alte — ich hatte es ja vorausgesehen — fuchssüdt! auf der Stelle soll ich zurück — zu ihm — nach Sacha — unter seinen hochfreigen Augen